

STATUTEN

des Vereines



austrian bankers &
finance golf association

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „ABGA Austrian Bankers & Finance Golf Association“ (im weiteren Verlauf ABGA genannt) und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Golfsports.

Der Verein ist hierbei befugt, in Erfüllung seiner Aufgaben, Sportanlagen und die damit zusammen hängenden Einrichtungen zu mieten, zu erwerben und zu verwalten, wobei eine ausgeglichene kommerzielle Gebarung anzustreben ist. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Darüber hinaus dürfen keine Personen (Mitglieder des Vereins und Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen

Der Zweck der ABGA soll durch die in den Abs. 1. und 2. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Die Durchführung golfsportlicher Wettbewerbe (Turniere, Mannschaftswettkämpfe, sportliche Bewerbe, Meisterschaften)
- Die Vereinbarung von Kooperationen
- Der Betrieb einer Homepage bzw. die Nutzung von Social Media
- Die Herausgabe von (periodischen) Publikationen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Die Anmietung, der Erwerb und die Verwaltung von Sportanlagen und damit zusammen-hängende Einrichtungen
- Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gem. § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige Organisationen, sofern zumindest ein über-einstimmender Zweck vorliegt.
- Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gem. § 40 Abs 1 BAO zu bedienen, wenn klar erkennbar ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte, Vermächtnisse
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring, Werbeeinnahmen
- sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe
- Einnahmen aus der Leistungserbringung gegenüber anderen Körperschaften
- Einnahmen aus Betrieben, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31 BAO) darstellen, auf den jedoch entweder die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 BAO oder des § 45 Abs 2 BAO zu-treffen. Dem Verein zufließenden Mittel werden ausschließlich den gemeinnützigen Vereinszwecken zugeführt.
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinserträge, Beteiligungserträge)
- Sonstige Einnahmen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

In der ABGA gibt es folgende drei Arten von Mitgliedschaften.

1. Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die zum Zeitpunkt des Beitritts aktive oder pensionierte Bedienstete eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungs-unternehmens (z.B. Leasinggesellschaft, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsmakler, etc.) sind oder eine Finanzdienstleistung gewerbsmäßig ausüben.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die nicht die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder erfüllen.
3. Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um die ABGA (z.B. Sponsoren) vom Vorstand ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht die dem Verein zur Verfügung stehenden Erholungs- und Sporteinrichtungen und die vom Verein angebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
2. Ordentlichen Mitgliedern steht sowohl das aktive als auch passive Wahlrecht zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
3. Außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder steht nur das aktive Stimmrecht zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

4. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht:

- die Interessen des Vereins stets nach besten Kräften und bestem Können zu wahren und zu fördern
- die Statuten des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- die Mitglieds- und Spesenbeiträge pünktlich zu bezahlen
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein oder im Schaden zufügen könnte.

§ 6 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der ABGA können ausschließlich natürliche Personen werden, die der Definition von Mitgliedern gem. § 4 entsprechen.
2. Über die Aufnahme und Änderung jeder Art von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Änderung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von zumindest einem ordentlichen Mitglied an den Obmann/die Obfrau oder den Schriftführer/die Schriftführerin und wird durch den Vorstand entschieden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Obmann/der Obfrau oder dem Schriftführer/der Schriftführerin mindestens 6 Wochen vorher schriftlich (Brief oder e-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austritts-termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Versanddatum des e-Mails maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben; das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Schlichtungsstelle. Die Berufung muss jedoch längstens binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussmitteilung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Schlichtungsstelle ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge durch den Verein.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch ein ordentliches Mitglied beim Obmann/ bei der Obfrau oder dem Schriftführer/der Schriftführerin beantragt werden und wird durch den Vorstand entschieden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe der ABGA sind

1. die Generalversammlung (siehe § 9)
2. der Vorstand (siehe § 10),
3. die Sektionsleitung und deren Sektionen (siehe § 11)
4. die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (siehe § 12)
5. der Beirat (siehe § 13)
6. das Schiedsgericht (siehe §14)

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch die Gesamtheit aller Mitglieder gebildet.
2. Die o r d e n t l i c h e Generalversammlung soll alle 3 Jahre stattfinden; sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung ist den Vereinsmitgliedern schriftlich oder per e-mail bis spätestens 2 Wochen vor Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist in der für den Vorstand verbindlichen Weise zu zeichnen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Außerdem haben die Mitglieder das Recht, Anträge um Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. In den Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung fallen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (allenfalls differenziert nach Art der Mitgliedschaft) und die Art ihrer Einhebung
 - f) Beschluss von Statutenänderungen
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereines
5. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vereines. Ist diese(r) verhindert, übernimmt sein(e) Stellvertreter/Stellvertreterin den Vorsitz; ist auch diese(r) verhindert, dann hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied bzw. wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, das älteste Mitglied die Generalversammlung zu leiten.

6. Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und in ihr mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Ist bei einer Generalversammlung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Generalversammlung unter Einhaltung einer Frist von 15 Minuten neuerlich mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Ausnahme ist ein Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereines. Dieser Punkt wird gesondert in § 15 geregelt.
7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
Zum Stellen von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschluss bedarf es der Ankündigung gemäß Punkt 3 nicht.
8. Für Beschlüsse der Generalversammlung über die in Punkt 4 lit. f) und g) genannten An-gelegenheiten ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung hat im allgemeinen öffentlich zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschluss der Generalversammlung kann auch namentlich oder in geheimer Wahl abgestimmt werden. Mit Ausnahme der in Punkt 4 lit. f) und g) genannten Punkte wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Generalversammlung ist vom (von der) SchriftführerIn des Vereines ein Protokoll aufzunehmen. In diesem müssen die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, die gefassten Beschlüsse, die Ergebnisse von Wahlen, die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimm-verhältnis enthalten sein. Das Protokoll ist vom (von der) SchriftführerIn und von den an-wesenden Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.
10. Eine a u ß e r o r d e n t l i c h e Generalversammlung kann einberufen werden:
 - a) vom Vorstand, sofern er dies für erforderlich erachtet;
 - b) von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlichen Antrages an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
11. Für eine außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest drei ordentlichen Mitgliedern (Obmann/Obfrau, Schrift-führer/Schriftführerin, Kassier/Kassierin), kann bei Bedarf jedoch aufgestockt werden.
Zusätzlich sind die Sektionsleitungen (siehe §11) stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.
Eine Funktionsperiode dauert drei Jahre, danach ist ein neuer Vorstand zu bestellen. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wieder-wahl vorheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Sektionsleiter/die Sektions-leiterin) erfolgt in der Generalversammlung auf Basis eines Wahlvorschlags. Der

Obmann/die Ob-frau und, wenn auf dem Wahlvorschlag enthalten, die Stellvertretung des Obmanns/der Obfrau sind von der Generalversammlung namentlich zu wählen. Aus den restlichen Mitgliedern des Wahlvorschlags sind, über Vorschlag des Obmannes/der Obfrau, in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zumindest ein Kassier/eine Kassierin und ein Schriftführer/eine Schrift-führerin zu wählen.

2. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines; er hat für eine ordnungsgemäße Geschäfts-führung im Sinne der Zielsetzungen des § 2 zu sorgen. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellen des Rechnungsabschlusses
 - b) Einberufen ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen
 - c) Vorbereiten von Anträgen an die Generalversammlung
 - d) Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - f) Führen von Mitgliederlisten
 - g) gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen des Vereines
 - h) Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalver-sammlung vorbehalten sind
 - i) Erstellen einer Geschäftsordnung
 - j) Vorbereitung, Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen der ABGA
 - k) Entscheidung über die Bildung von Sektionen und Aufnahme der Sektionsleitungen in den Vorstand
 - l) Bestellung von Mitgliedern des Beirates
3. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Geschäftsstücke müssen in der Regel vom Obmann/von der Obfrau und einem zweiten Vorstandsmitglied gemeinsam gezeichnet werden. Bei finanziellen Transaktionen hat der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem Kassier/der Kassierin oder einem anderen nominierten Mitglied des Vorstandes zu zeichnen. Bei Ver-hinderung des Obmannes/der Obfrau zeichnet dessen/deren Stellvertretung. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zum Namen des Vereines ihre Namensunterschrift hinzufügen; bestehen längerfristige Verhinderungen beschließt der Vorstand über die Ver-tretung. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau – im Falle der Verhinderung seine/ihre Stellvertretung – berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der General-versammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig An-ordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zu-ständige Vereinsorgan.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann/von der Obfrau – im Falle seiner/ihrer Ver-hinderung von seiner/ihrer Stellvertretung – schriftlich, per e-mail oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstand binnen 8 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertretung. Ist die Stellvertretung auch verhindert, dann führt den Vorsitz das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
5. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind von jeder Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Vorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu ver-ständigen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 %, mindestens jedoch 2 der Vorstands-mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere über die in seinen Sitzungen gestellten Anträge und Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist sämtlichen Vorstands- mitgliedern ehestmöglich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Werden gegen das Protokoll Einsprüche erhoben, dann ist die Änderung in einer darauffolgenden Sitzung mit Stimmenmehr-heit der in dieser Sitzung anwesend gewesenen Vorstandsmitglieder zu beschließen, sodann von diesen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung von seinen Geschäften enthoben werden. Desgleichen hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, seine Funktion durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zurückzulegen. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, sind die Rücktrittserklärungen an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

§11 Die Sektionsleitungen und deren Sektionen

1. Sektionen sind Gruppierungen (z.B. Bedienstete des selben Kreditinstitutes), die aus zumindest 20 Personen bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Sektion angehören. Die Zuordnung zu einer Sektion basiert auf den Angaben im Zuge des Beitritts oder auf Wunsch des Mitglieds. Über die Bildung einer Sektion entscheidet der Vorstand.
2. Auf Wunsch der Sektionsmitglieder kann eine Sektionsleitung bestellt werden. Die Sektions-leitung besteht aus maximal einem ordentlichen Mitglied. Für die Bestellung einer Sektions-leitung ist ein Antrag an den Obmann/die Obfrau oder den Schriftführer/die Schriftführerin, der von zumindest 20 Sektionsmitgliedern (ordentliche und außerordentliche) eingebracht/unterstützt wird, erforderlich.
3. Die Sektionsleitung kann stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand werden. Ein entsprechender Antrag ist von der Sektionsleitung an den Obmann/die Obfrau oder den Schriftführer/die Schrift-führerin einzubringen. Über die Aufnahme der Sektionsleitung in den Vorstand wird vom Vor-stand entschieden. Im Zuge der Neuwahlen des Vorstands ist neuerlich ein Antrag auf Aufnahme in den Vorstand an den neugewählten Vorstand zu stellen.
4. Scheidet eine Sektionsleitung während der Funktionsperiode des Vorstands aus, kann von der ausscheidenden Sektionsleitung ein Vorschlag über die Nachfolge abgegeben werden. Dieser ist vom Vorstand zu bestätigen.
5. Zu den Aufgaben der Sektionsleitung zählen:
 - a. Akquise von neuen ABGA-Mitgliedern und Betreuung der Sektionsmitglieder
 - b. Unterstützung des Vorstands durch Übernahme definierter Aufgaben (z.B. Homepagebetreuung, Organisation und Abwicklung bestimmter Bewerbe, etc.)

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung hat zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimm-recht teilzunehmen. Eine Funktionsperiode dauert drei Jahre, danach sind neue Rechnungs-prüfer/Rechnungsprüferinnen zu bestellen. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer/Rechnungs-prüferinnen. Die Wiederwahl vorheriger Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen ist zulässig. Bei Ausscheiden gewählter Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen hat der Vorstand das Recht, an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Ge-nehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben die Gebarung des Vereines ständig zu über-wachen und den Rechnungsabschluss und die betreffenden Belege zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
3. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Antragstellung an die Generalver-sammlung zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses und zur Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand bestellt, ist aber nicht Teil des Vorstands. Er hat grundsätzlich nur beratende Funktion, ausgenommen es werden ihm vom Vorstand Entscheidungskompetenzen über-tragen. Zu seinen Aufgaben zählen vorwiegend die Übernahme definierter Aufgaben (z.B. Durch-führung der ABGA Bankentrophy, Organisation von Veranstaltungen, etc.)

§ 14 Entscheidung in Streitfällen

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesen-heit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wird dieses Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist mangels Beschlussfähigkeit dieser Generalversammlung vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung gemäß § 28 Vereinsgesetz der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. In der gleichen Generalversammlung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, sportliche Zielsetzungen iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Für den Beschluss über die Verteilung des Vereinsvermögens gilt einfache Stimmenmehrheit.